

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

1 - GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG gilt für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "015 LAFFERDER STRASSE". Der Geltungsbereich d. ÖBV ist in der angrenzenden Karte dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG regelt die Gestaltung der Dächer
die Gestaltung der Außenwände
die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
die Gestaltung der Werbeanlagen
die Gestaltung der Schaufenster.

2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 30° und 45° zulässig.
- (2) Für Nebengebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer (gilt nur für Fläche "B") in der Neigung des Hauptgebäudedaches zulässig.

3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nichtglänzende Dachsteine aus Ton oder Beton zulässig.
- (2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
RAL 2001 Rotorange
3000 Feuerrot
3002 Karminrot
3013 Tomatenrot
3016 Korallenrot
und Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE

- (1) Die Außenwandflächen sind in Ziegelsichtmauerwerk oder in Fachwerk mit Ziegelsichtmauerwerk auszuführen.
- (2) Für die Ziegel ist nur Material in den Farbreihen ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
RAL 3000 Feuerrot
3002 Karminrot
3011 Braunrot
3013 Tomatenrot
3016 Korallenrot
und Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

- ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort nur im Bereich bis zur Brüstungshöhe der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.
- (2) Die Werbeanlage darf in der Ansicht insgesamt nicht breiter als 2/3 der Breite der zugehörigen Gebäudefront sein und hat von den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche der Werbeanlage darf 2,50 qm nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- (5) Schaufenster und Ladentüren dürfen nicht bemalt oder mit undurchsichtigen Folien beklebt werden. Es dürfen höchstens 1/4 der Schaufensterflächen von innen oder von außen durch Plakate verdeckt werden.

- ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON SCHAUFENSTERN

- (1) Schaufenster müssen von den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 50 cm einhalten.
- (2) Fassadenöffnungen müssen nach lichthem Öffnungsmaß von höchstens 3,0 m Breite unterbrochen werden.

§ 7 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 10.000,-- DM geahndet werden.